

**3. Änderung zum
kommunalen Förderprogramm der Gemeinde Reichenbach
zur Durchführung privater Maßnahmen zur
Fassaden- und Umfeldgestaltung
im Rahmen der Städtebausanierung Reichenbach**

Die Gemeinde Reichenbach erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 27. September 2007 folgende 3. Änderung zum kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater Maßnahmen zur Fassaden- und Umfeldgestaltung im Rahmen der Städtebausanierung Reichenbach:

§1

(1) **§3 Abs. 1 Nr. 4** erhält folgende Fassung:

„4. – gestrichen -;“

(2) **§3 Abs. 1 Nr. 5** erhält folgende Fassung:

„5. – gestrichen -;“

(3) **§4 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der Förderung wird auf 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstückseinheit oder wirtschaftliche Einheit), festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für jeden Maßnahmenbereich nach §3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 maximal 8.333,33 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche 1 bis 3 ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich, so dass sich im Rahmen dieses Programms bei Ausführung der Maßnahmenbereiche 1 bis 3 eine Maximalförderung von 25.000,00 € ergibt.“

(4) **§7 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fördervolumen wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz zunächst mit 25.000,00 €/Jahr für die Jahre 1999 bis 2010 aufgestellt.“

§2

Die Änderung tritt zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Reichenbach, 10. Oktober 2007
Gemeinde Reichenbach

Pestenhofer
1. Bürgermeister